

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR FAHRTEN UND VERANSTALTUNGEN DES KREISJUGENDRINGS (KJR)

1. Teilnahmebedingungen des Kreisjugendring Neu-Ulm (KJR Neu-Ulm) für Veranstaltungen der Jugendarbeit

Der Kreisjugendring Neu-Ulm des Bayerischen Jugendrings KdöR, vertreten durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n, ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und kein kommerzieller Reiseanbieter. Er erfüllt mit seinen Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§§ 11, 12 KJHG/SGB VIII) und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Die Angebote werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Der KJR Neu-Ulm verfolgt keine Gewinnabsichten.

2. Leistungen, Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Das Programm kann eine Mindest-/Höchstteilnehmer/innenzahl vorsehen, bei deren Nichterreichen/Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht. Die jeweilige Anreise/Abreise zum/vom Veranstaltungsbeginn/-ende und /-ort wird nicht vom KJR Neu-Ulm geleistet und verantwortet. Alle Teilnehmer/innen nehmen an allen Programminhalten lt. Programmbeschreibung teil, insbesondere am Baden, sofern nicht die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung schriftlich ein „Verbot“ aussprechen. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer/innen ermöglicht werden und nicht im Teilnahmepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch den KJR Neu-Ulm durchgeführt werden. Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die nach Vertragsschluss erforderlich werden und nicht vom KJR Neu-Ulm wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der KJR Neu-Ulm ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmer/innen werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

3. Anmeldung, Vertrag, Zahlung

Jede/r Teilnehmer/in muss das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter haben. Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt erfolgt. Die Anmeldungen der Teilnehmer/innen werden entsprechend den Ausschreibungskriterien in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen berücksichtigt. Ein Vertrag kommt mit Erhalt der Teilnahmebestätigung durch den KJR Neu-Ulm zustande. Mit Vertragsschluss ist eine Anzahlung in der im Programm festgelegten Höhe fällig, mindestens jedoch 10 % des Teilnahmepreises und höchstens 255,- €. Innerhalb der in der Programmbeschreibung genannten Zeit, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist der gesamte Rest-Teilnahmepreis fällig. Sollte eine Veranstaltung ausgebucht sein, wird unverzüglich eine schriftliche Absage verschickt, Anzahlungen werden erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Der Teilnahmepreis/Zahlungen sind fristgemäß auf das Konto des KJR Neu-Ulm bei der:

Sparkasse Neu-Ulm/Ilertissen
BLZ: 730 500 00 / Konto: 430 013 839
IBAN: DE0573050000430013839
BIC: BYLADEM1NUL

unter Angabe des jeweiligen Kennworts der Veranstaltung einzuzahlen.

4. Rücktritt

Vor Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. Eine schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim KJR Neu-Ulm wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge des Teilnahmepreises ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung. Im Falle eines Rücktritts oder des Nichterscheins bei Veranstaltungsbeginn kann der KJR Neu-Ulm eine angemessene pauschalierte Entschädigung verlangen. Es besteht für den/die Teilnehmer/in die Möglichkeit, nachzuweisen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt dem KJR Neu-Ulm keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale.

Die Pauschale berechnet sich pro Person vom Reisepreis wie folgt:

bis 60 Tage vor Reiseantritt 0 %
bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 %
bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75 %
ab 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtantritt der Reise 100 %

Mindestens entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- €. Benennt der/die Teilnehmer/in rechtzeitig eine geeignete Ersatzperson, werden dem/der Teilnehmer/in die Mehrkosten auferlegt, die durch den Wechsel entstehen. Für den vereinbarten Teilnahmepreis haften die Ersatzperson und der/die ursprüngliche Teilnehmer/in gesamtschuldnerisch. Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

5. Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der KJR Neu-Ulm als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag nur nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der KJR Neu-Ulm wird dann den gezahlten Teilnahmepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der KJR Neu-Ulm ist verpflichtet, die infolge einer Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den/die Teilnehmer/in zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen Mehrkosten dem/der Teilnehmer/in zur Last.

6. Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmer/innen

Der/die Teilnehmer/in sind entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote der/die Teilnehmer/in sich mitgestaltend beteiligt und den Weisungen der Aufsichtspersonen bzw. Verböten entsprechend handelt. Soweit in der Programmbeschreibung Vorbereitungs-/Nachbereitungsveranstaltungen vorgesehen sind, ist die Teilnahme daran verbindlich. Für den Fall, dass Teilnehmer/innen sich fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzen oder gegen geltendes Recht verstoßen (Drogenkonsum, Diebstahl u. a.), und den Ablauf der Veranstaltung gefährden, ist der KJR Neu-Ulm berechtigt, den/die Teilnehmer/in von der Veranstaltung auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten u.U. auf eigene Kosten zurück zu befördern. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Falle nicht, ersparte Aufwendungen bzw. eine anderweitige Verwendung nicht in Anspruch genomener Leistungen werden jedoch angerechnet.

7. Versicherungen

Beim KJR Neu-Ulm besteht für seine Veranstaltungen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, deren Umfang beim KJR Neu-Ulm abgefragt/eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer/innen selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Der KJR Neu-Ulm haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Veranstaltungen, die sorgfältige Auswahl seiner Betreuer/innen und Leistungsträger. Die Haftung des KJR Neu-Ulm für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den KJR Neu-Ulm herbeigeführt wurde oder er allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der KJR Neu-Ulm haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung, es sei denn, ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der/die Teilnehmer/in haftet für von ihm/von ihr schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des KJR Neu-Ulm gedeckt sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Vermittelt der KJR Neu-Ulm Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

9. Rechtsvorschriften

Über Einreisebestimmungen des jeweiligen Ziellandes (Pass, Visa, Zoll-, Devisen- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften) informiert die jeweilige Programmbeschreibung. Über Änderungen wird der KJR Neu-Ulm nach Bekannt werden unverzüglich informieren. Teilnehmer/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden bei Auslandsreisen vom KJR Neu-Ulm auf Anfrage informiert. Alle Reisteteilnehmer/innen sind selbst für die Einhaltung entsprechender Bestimmungen und die erforderlichen Papiere/Bescheinigungen verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der/die Teilnehmer/in die Folgen und damit u.U. verbundene Kosten.

10. Leistungsstörungen

Teilnehmer/innen sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden gering gehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen bzw. sonstigen vom KJR Neu-Ulm beauftragten Personen gemeldet werden und Abhilfe muss verlangt werden. Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels

schuldhaft unterlassen, entstehen keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Dem KJR Neu-Ulm ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschaltung der Personensorgeberechtigten darf von Selbsthilfe Gebrauch gemacht werden oder bei einem erheblichen Mangel die Reise gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom KJR Neu-Ulm verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmers/in geboten ist. Der KJR Neu-Ulm kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem KJR Neu-Ulm gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Teilnehmer/in an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war.

11. Mitteilungspflichten

Der KJR Neu-Ulm ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dies Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Ein Merkblatt zu übertragbaren Krankheiten kann beim KJR Neu-Ulm eingesehen werden; siehe „Belehrung“ in der Anlage. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer/innen zurückgeschickt werden falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

12. Dokumentation/ Einverständnis

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmer/innen / Personensorgeberechtigten bis auf schriftlichen Widerruf ihr Einverständnis, dass die Veranstaltungen des KJR Neu-Ulm dokumentiert werden und angefertigte Fotos, Filme, Tonaufnahmen oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des KJR Neu-Ulm veröffentlicht und verwertet werden. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht.

13. Preisnachlass

Für Jugendliche, die arbeitslos, Sozialhilfeempfänger oder Azubis sind oder für Kinder von Arbeitslosen oder Sozialhilfeempfängern besteht die Möglichkeit eines Preisnachlasses. Antragsformulare und Auskünfte sind beim KJR Neu-Ulm erhältlich. Auf einen Preisnachlass besteht kein Rechtsanspruch.

14. Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung/- steile am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Kontakt:

**Kreisjugendring Neu-Ulm
des Bayerischen Jugendrings KdöR
Pfaffenweg 35
89231 Neu-Ulm
Tel. 0731 / 97 75 97 90
Fax 0731 / 97 75 97 91
E-Mail: info@kjr-neu-ulm.de
Homepage: www.kjr-neu-ulm.de**